

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
PHOTOVOLTAIKANLAGE ZUROW
ERWEITERUNG EHEMALIGE OBSTPLANTAGE
I.V.M. 3. ÄNDERUNG TEIL-FNP KRASSOW
GEMEINDE ZUROW, LKR. NORDWESTMECKLENBURG



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

27.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Lage.....	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 4 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 6 -
5.	Bewertung	- 7 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 7 -
5.2.	Geschützte Biotope.....	- 8 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 10 -
6.	Zusammenfassung.....	- 23 -

1. Anlass

Die Gemeinde Zurow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Photovoltaikanlage Zurow – Erweiterung ehemalige Obstplantage“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortschaft Krassow an der Bundesautobahn A 20.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Zurow im Landkreis Nordwestmecklenburg und stellt eine Erweiterung der bereits bestehenden PV-Anlage an der A20 in Richtung Osten dar. Das Vorhaben liegt ca. 1.000 m nordwestlich der Ortschaft Krassow, ca. 700 m südöstlich von Kritzow und ca. 1.200 m südwestlich von Schmakentin.

Die vom Plangebiet beanspruchte Fläche stellt sich als Ruderale Staudenflur zwischen der Bundesautobahn A20 und der NWM 31 dar.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Lage

Das Plangebiet für die Erweiterung der bereits vorhandenen PV Anlage auf dem Gebiet der ehemaligen Obstplantage befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 20 und der Kreisstraße NWM 31 auf dem Gebiet der Gemeinde Zurow, im Landkreis Nordwestmecklenburg, nordwestlich von Krassow. Das weitere Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 307/2 der Flur 1 der Gemarkung Krassow und hat eine Größe von 1,37 ha.

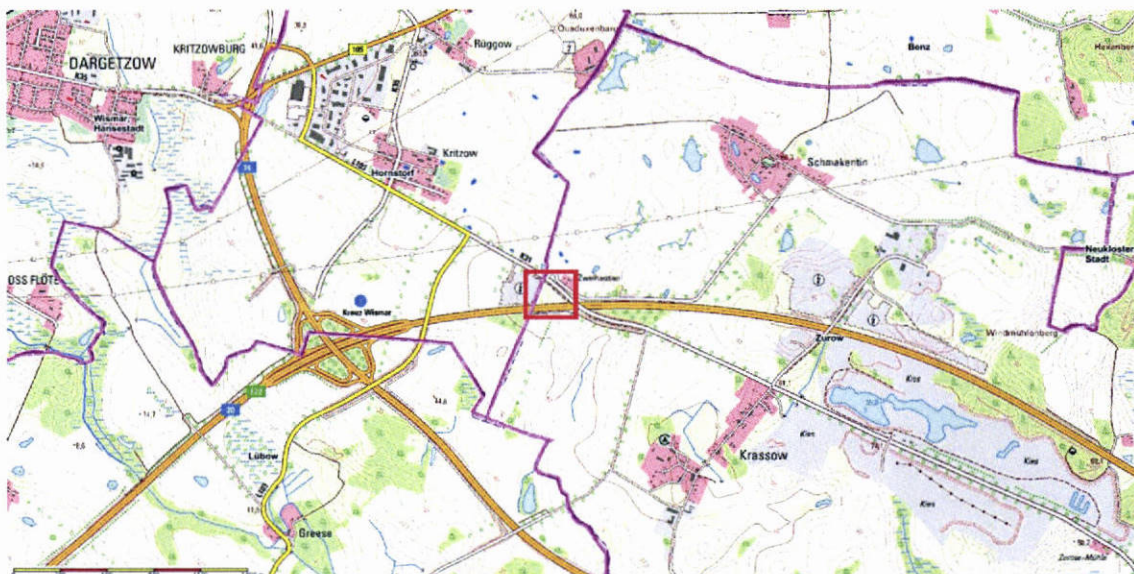


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf der Topografischen Karte. Quelle: Geoportal MV GAIA-MV 2019.

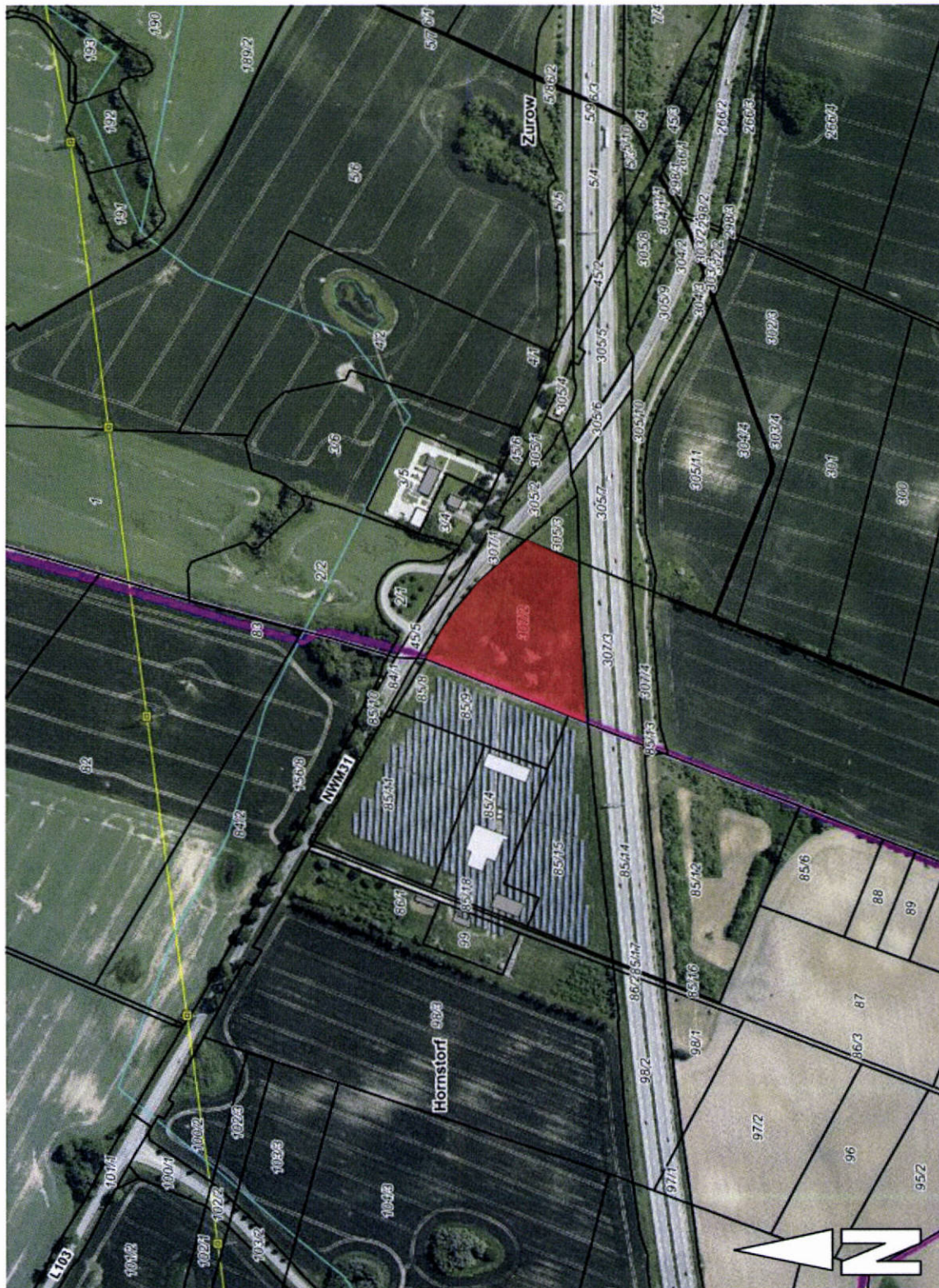


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Quelle: Geoportal MV GAIA-MV 2019.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

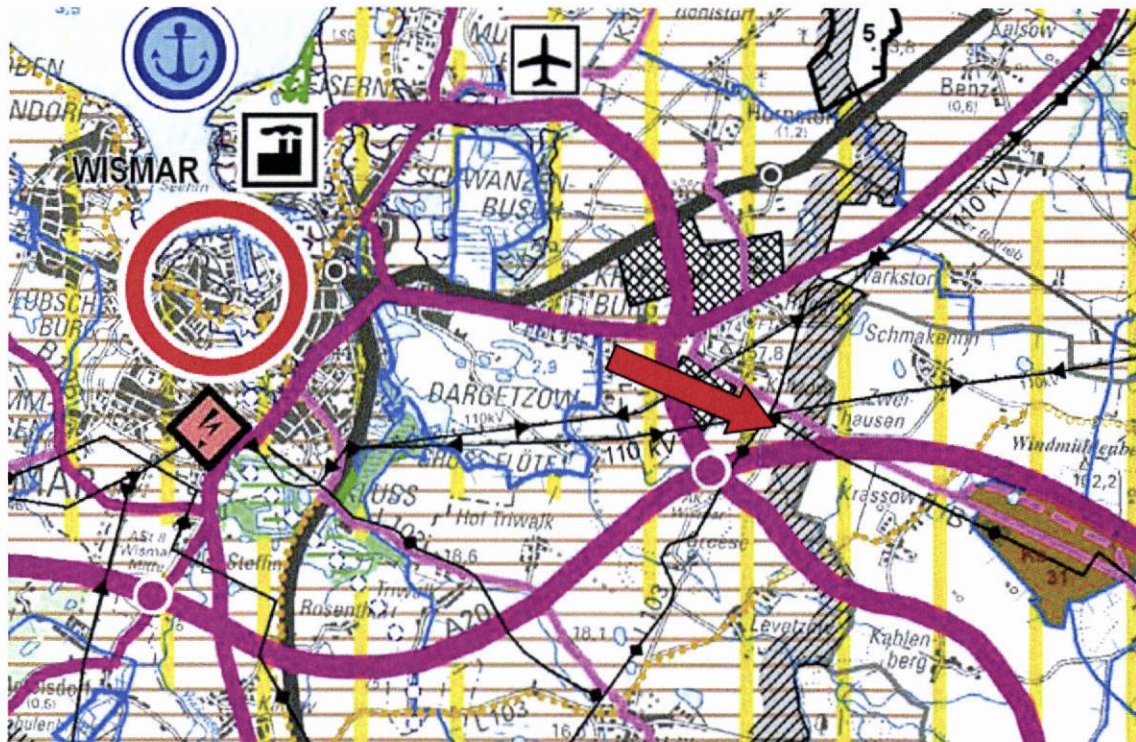


Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Westmecklenburg 2011, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Das Plangebiet wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) als Tourismusentwicklungsraum sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen und bildet die Grenze des Stadt-Umland-Raumes von Wismar. Gemäß Grundsatz 3.1.2 (1) und (4) des RREP WM 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonders Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ruderalfläche, die unmittelbar an die Bundesautobahn A 20 angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnp parallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden erfüllt.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

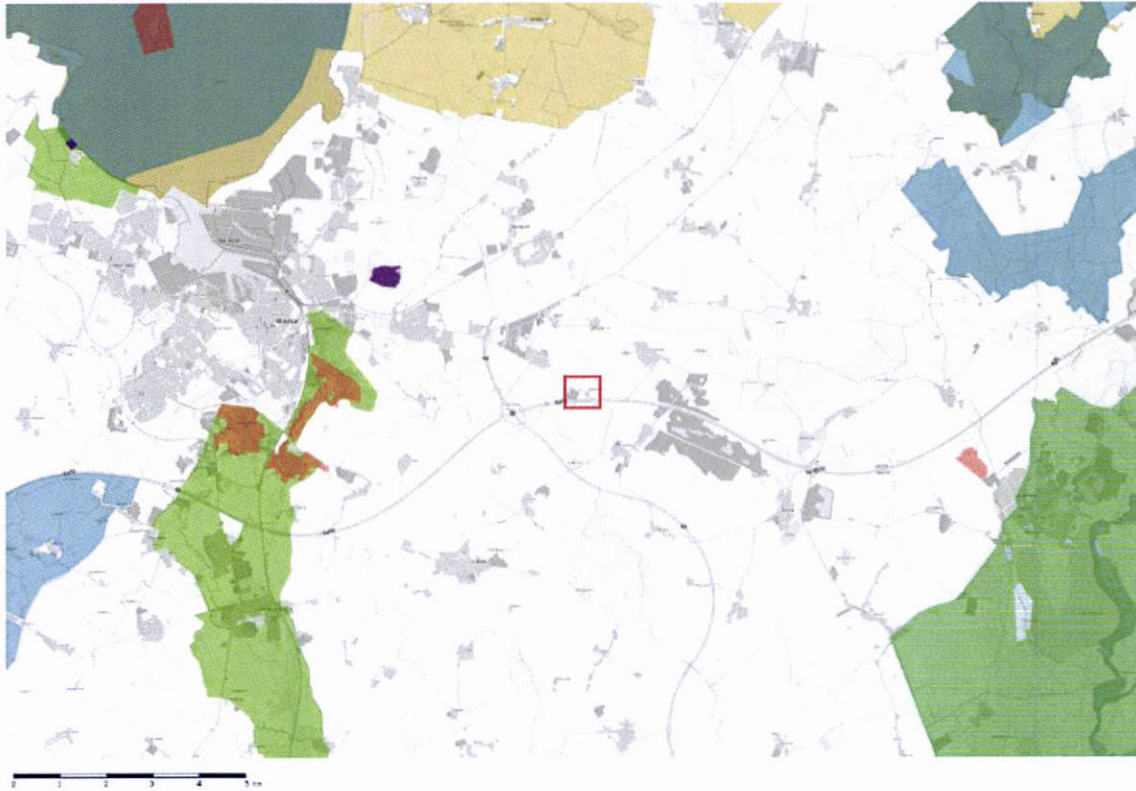


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot).
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2019.

Abbildung 5 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet L56 „Wallensteingraben“, Entfernung ca. 3.800 m westlich
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, Entfernung ca. 4.000 m westlich
- Flächennaturdenkmal FND HWI 2 „Doorstein“, Entfernung ca. 4.000 m nordwestlich
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Entfernung ca. 5.000 m nördlich
- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2036-301 „Züsower Wald“, ca. 7.000 nordöstlich
- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302, Entfernung ca. 7.500 m nord-westlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Aus diesem Kontext heraus ergeben sich insofern keine Berührungspunkte mit dem Besonderen Artenschutz.

5.2. Geschützte Biotope

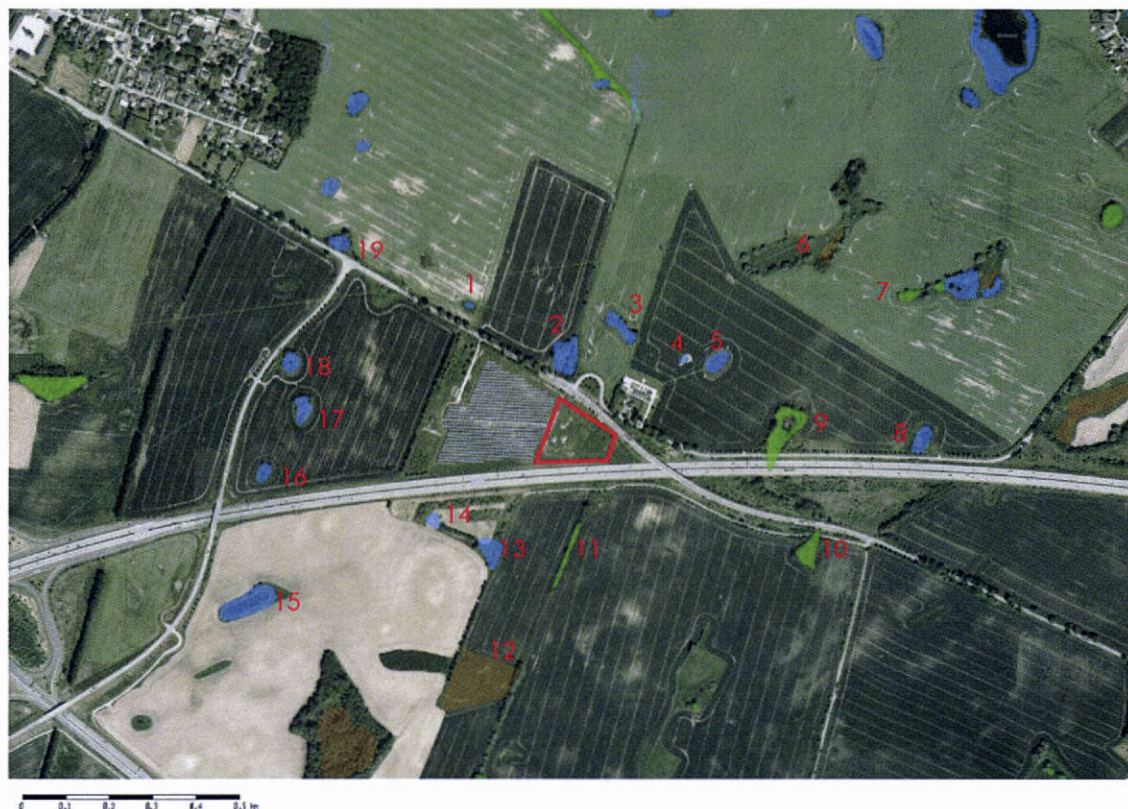


Abbildung 6: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landes MV. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2019.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1 Laufende Nummer im Landkreis: NWM21196

Biotopname: permanentes Kleingewässer; eutroph

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in m²: 186

2.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21197

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Schwimmblattdecken

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in m²: 3.152

3.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21199

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, undiff. Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in m²: 1.777

4.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21200

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in m²: 184

5.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21203

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz, Hochstaudenflur, undiff. Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation

Fläche in m²: 1.480

6.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21318

Biotopname: Großseggenried 800 m südwestlich Schmagentin

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in m²: 1.302

7.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21319

Biotopname: Graben, Gehölz, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe bruch-, Sumpf- und Auwälder

Fläche in m²: 698

8.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21316

Biotopname: permanentes Kleingewässer, verbuscht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in m²: 1.516

9.Laufende Nummer im Landkreis: NWM21314

Biotopname: Feldgehölz

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 4.011

10. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21313

Biotopname: Feldgehölz, Erle, frisch-trocken

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 1.999

11. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21193

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in m²: 1.100

12. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21185

Biotopname: Feuchtgrünland, Phragmites-

Röhricht, Staudenflur, aufgelassen

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in m²: 11.736

13. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21189

Biotopname: Permanentes Kleingewässer, eu-

troph, Gehölz, Hochstaudenflur

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. Der Uferveg.

Fläche in m²: 2.007

14. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21187

Biotopname: temporäres Kleingewässer, trocken gefallen

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. Der Uferveg.

Fläche in m²: 673

15. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21182

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Staudenflur, Großseggenried, Kleinröhricht, Typha-Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. Ufervegetation

Fläche in m²: 4.823

16. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21186

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. Ufervegetation

Fläche in m²: 922

17. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21188

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, beschattet

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. Der Ufervegetation

Fläche in m²: 1.365

18. Laufende Nummer im Landkreis:

NWM21191

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einsch. der Ufervegetation

Fläche in m²: 1.130

19. Laufende Nummer im Landkreis: NWM2194

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; beschattet

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer

Fläche in m²: 1.110

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbauten Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung mit artenschutzrechtlicher Relevanz gemäß § 44 BNatSchG kann für diese somit ausgeschlossen werden.

5.3. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der am 05.12.2018 durchgeführten Erfassung der Biotope vorgenommen.

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen ist eine von Neophyten dominierte ruderale Staudenflur, die zwischen einer Bestands-PV-Freiflächenanlage, der Bundesautobahn sowie der Kreisstraße NWM 31 liegt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert, die Staudenflur im Übrigen zu hoch. Die zahlreichen Gehölze im Umfeld des Plangebietes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Rastende Wasser- und Watvögel benötigen jedoch offene, strukturarme Flächen, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte 110 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter nördlich und südlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Die betroffene Ruderalfläche hat jedoch auf Grundlage der Standorterfassung (05.12.2018) vor allem Habitatpotenzial für Bodenbrüter. Dies gilt aufgrund der hochgewachsenen Dichten Staudenflur insbesondere für Schafstelze, Goldammer, Grauammer, Braunkehlchen und Feldschwirl.

In den umliegenden Gehölzstrukturen können Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung der Planinhalte nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Insbesondere wird die vom Plangebiet für diese Vogelarten ausgehende Nahrungsflächenfunktion durch die Überbauung mit PV-Modulen nicht unterbunden, sondern bleibt infolge der hier technisch bedingt notwendigen, extensiven Pflege durch Mahd oder Beweidung vollständig erhalten.

Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Die potenziell in der Flächen bodenbrütenden Arten werden nachfolgend dennoch im Einzelnen diskutiert.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere.

Standort

Der Standort ist derzeit infolge fehlender Mahd als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet. Dies wird sich mit Inbetriebnahme und damit notwendiger Flächenpflege ändern; es werden zumindest abschnitts- bzw. zeitweise kurzrasige Flächen entstehen, die dann ein hohes Bruthabitatpotenzial für die Feldlerche aufweisen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens.

Die derzeit infolge fehlender Mahd hohe und dichte Staudenflur vermeidet aktuell das Vorkommen der Art in der Fläche als Brutvogel. Es bedarf somit keiner Umsetzung von weiteren Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Art.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Im Übrigen ist der Standort derzeit infolge fehlender Mahd als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist infolge des derzeit fehlenden Bruthabitatpotenzials der hoch und dicht wachsenden Staudenflur für die Art ausgeschlossen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Goldammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten, die Grauammer mit ca. 10.000 bis 14.000 Brutpaaren. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Durch die Installation der PV-Module entstehen neue Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit innerhalb des Plangebietes infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Feldgehölzen (Singwarten außerhalb des Plangebietes) wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****Nein**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen bzw. der Eintritt eines Verbotstatbestandes ist während des Baus der PV-Anlage in jedem Falle vermeidbar, wenn die Bauaufreimung und die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage ergibt sich mahdbedingt ein attraktives Nebeneinander von hochwachsenden Staudenfluren (insb. unter den Modulen) sowie kurzrasigen (Zwischenmodul-) Flächen. Somit bleibt das Habitatpotenzial für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage erhalten – die Art wird regelmäßig als Brutvogel innerhalb von PV-Anlagen nachgewiesen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Grauammer

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

Standort

Grundsätzlich ist der gesamte Vorhabenbereich als Habitat für die Grauammer geeignet, daher muss mit einem Auftreten der Art gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nestsstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Grundsätzlich ist der gesamte Vorhabenbereich als Habitat für die Schafstelze geeignet, daher muss mit einem Auftreten der Art gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Braunkehlchen

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte sich in den letzten Jahren aber wohl erholende Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Das Plangebiet bieten mit dichteren, hochstaudenreichen Beständen Möglichkeiten zur Brut.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkühlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und -säume nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.4. – 10.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 20.04.-10.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schwarzkühlchen

Bestandsentwicklung

Nach einem Rückgang des Brutbestandes weisen nun kurzfristige Bestandstrends auf einen Anstieg des Schwarzkühlchens in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen Zuwachs von ca. 20 %. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als selten mit 450-750 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Trotz steigen-

den Bestandszahlen werden Schwarzkehlchen als potenziell gefährdet eingestuft, da sich ihr Lebensraum sukzessionsbedingt oder durch Umnutzung, wie Bebauung schnell verändert.

Schwarzkehlchen sind Reviertreue Bodenbrüter. Sie bevorzugen niederwüchsiges, offenes, gut besonntes Gelände mit kleinen Gebüsch und Bäumen als Jagdwarte. Daher wird es vor allem auf wärmebegünstigten und trockenen Flächen mit Ruderal- und Brachencharakter, Ödland, Heide und Weidegrünland, aber auch in der Nähe von Rapsfeldern und Bahntrassen angetroffen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist das Schwarzkehlchen imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktion etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als Brutvogel der Ruderal- und Brachflächen (vorzugsweise in Hanglage und an Böschung) kann davon ausgegangen werden, dass das Schwarzkehlchen im Plangebiet brütet.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort fliehen. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Fall ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 10.03.-20.06.) stattfinden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche beim Schwarzkehlchen stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und das Schwarzkehlchen mit einer Fluchtdistanz von 20 bis 40 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Auch nach Umsetzung der Planinhalte weisen insbesondere die weniger häufig gemähten, somit während der Brutzeit in der Regel hochwachsenden Staudenfluren unterhalb der Module genügend Potenzial für einen stetigen Besatz durch die Art auf. Das Nahrungsflächenpotenzial der beanspruchten Fläche wird sich infolge der pflegebedingten Entwicklung zu einer artenreichen Staudenflur leicht erhöhen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Feldschwirle können in den Staudenfluren, insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN, Bauzeitenregelung

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen, dem weitestgehenden Erhalt hochwachsender Staudenfluren unter den Modulen davon auszugehen, dass das Habitatpotenzial für die Arten für die Nutzungsdauer der PV-Anlage mindestens erhalten bleibt, wahrscheinlich jedoch größer wird.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

NEIN

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums sowie 20.04. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegenStandort

In den außerhalb des Plangebietes existierenden, zumeist straßenbegleitenden oder als Windschutz auf Ackerflächen dienenden Gehölzen könnten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig, Zilpzalp als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert.

Tötung?**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird. Nach Realisierung des Vorhabens und etwaiger Ausbreitung der Art im Plangebiet ist eine Tötung bei Beachtung des Pflegemanagements vermeidbar.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

SÄUGETIERE

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus		x
1327	<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügelfledermaus		x
1320	<u>Myotis brandtii</u>	Große Bartfledermaus		x
1318	<u>Myotis dasycneme</u>	Teichfledermaus	x	x
1314	<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus		x
1324	<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr	x	x
1330	<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus		x
1331	<u>Nyctalus leisleri</u>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<u>Nyctalus noctula</u>	Abendsegler		x
1317	<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhhaufledermaus		x
1309	<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus		x
	<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	Mückenfledermaus		x
1326	<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		x
1329	<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr		x
1332	<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarbfladermaus		x
1337	<u>Castor fiber</u>	Biber	x	x
1341	<u>Muscardinus avellanarius</u>	Haselmaus		x
1351	<u>Phocoena phocoena</u>	Schweinswal	x	x
1352	* <u>Canis lupus</u>	Wolf	x	x
1355	<u>Lutra lutra</u>	Fischotter	x	x
1364	<u>Halichoerus grypus</u>	Kegelrobbe	x	
1365	<u>Phoca vitulina</u>	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen und der von Autobahn und Straße geprägten Randbereichen des Plangebietes mit Ausnahme von Nahrung suchenden Fledermäusen nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt und die Fläche im Übrigen vollständig eingezäunt ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

AMPHIBIEN

Sollten die Flächen aufgrund der umgebenden Kleingewässer von Amphibien als Winterhabitat genutzt werden, wird diese Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Plangebiet hindernisfrei für wandernde Amphibienarten ausschließlich von Westen (durch die bestehende PV-Anlage) erreichbar ist, im Norden und Süden verhindern die Autobahn und die stark frequentierte Kreisstraße NWM 31 die gefahrlose Erreichbarkeit der Fläche, vgl. Abb. 6. Es ist insofern davon auszugehen, dass die Fläche aktuell sehr wahrscheinlich von Amphibien als Winterhabitat nicht oder allenfalls stark eingeschränkt genutzt wird.

Zaun und Modulreihen bilden im Übrigen für Amphibien weder ein Hindernis, noch eine Einschränkung der Nahrungsfunktion der darunter sich entwickelnden, artenreichen Frischwiese und Staudenflur. Im Gegenteil tragen die Modulreihen infolge Verschattung der sich darunter entwickelnden Hochstaudenflur zur Vernetzung von Sommer- und Winterhabitaten bei: Hier ist eine vor Austrocknung und Prädatoren geschützte Passage der Tiere möglich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

REPTILIEN

Nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind die Arten Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter artenschutzrechtlich relevant. Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten Strukturen ist jedoch mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine plan- bzw. vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* **NEIN**
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* **NEIN**
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* **NEIN**

RUNDMÄULER UND FISCHE

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

SCHMETTERLINGE

Die Biotopstruktur bleibt auch nach Installation der Module für diese Artengruppe erhalten. Das Mahdregime wird zu einem nebeneinander von artenreichen Hochstauden und kurzrasigen Abschnitten führen. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Schmetterlinge unter der Maßgabe, dass keine Pestizide verwendet werden, mit keiner Verschlechterung zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Die Biotopstruktur bleibt auch nach Installation der Module für diese Artengruppe erhalten. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Käfer mit keiner Verschlechterung bezüglich des Ausgangszustandes zu rechnen.

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG artenschutzrechtlich relevanten Arten Breitrand, Großer Eichenbock, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Eremit ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine permanent wasserführenden Gewässerbiotope mit Habitatpotenzial für Libellen. Eine Betroffenheit insbesondere der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer (in M-V ausgestorben), Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) und Zierliche Teller-schnecke (besiedelt Röhrichtgürtel, wasserpflanzenreiche Altwässer oder Verlandungsbereiche) ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch eine Ruderalflur mit hohem Neophytenanteil charakterisiert. Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V artenschutzrechtlich relevanten Arten (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich) fehlen im Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur bzw. Standortmerkmale.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Zwischen der Bundesautobahn A20 und der Kreisstraße NWM 31 soll auf einer Fläche von ca. 1,37 ha errichtet und betrieben werden. Die PV-Anlage soll die bereits vorhandene PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Obstplantage Kritzow in der Nachbargemeinde Hornstorf um ca. 750 kWp erweitern.

Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Die derzeitige Bedeutung der betroffenen Fläche für den Artenschutz bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Durch die technische Pflege der Anlage durch eine regelmäßige Mahd entstehen Freiflächen, die nicht mehr der Sukzession unterliegen. Es entstehen neue Habitatpotenziale für die in der Fläche vorkommenden Arten. Es handelt sich demzufolge nicht um einen Habitatverlust, sondern um Strukturergänzungen, die in Bezug auf die Habitatansprüche voraussichtlich nicht negativ wirkt.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Bauzeitenregelung zugunsten potenzieller Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen, Feldschwirl): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03.-31.07. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche vor dem 01.03. erfolgt ist und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen wird durch die technische Pflege in Form einer Mahd gewährleistet. Der Einsatz von Pestiziden auf der Gesamtfläche ist zu unterlassen.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Rabenhorst, den 27.08.2019


Oliver Hellweg

